

um gnädig erneuern, concediren, confirmiren und bestätigen, mittels desselben, wider die Säumbhafte also zu verfahren, wie solches vor diesem alhie erlaubet, und in andern Graf- und Herrschaften annoch im Herkommen und Gebrauch ist. Gebieten und befehlen auch darauf hiemit in Kraft der Uns zustehenden Landesobrikeitlichen Autorität, allen Pächtern und Eigenthümern bei willkürlicher Strafe, daß sie nicht allein ihre Dienste, Zehenden und Heuer, ihrem Gutsherrn, dem Herkommen gemäß, ganz williglich zu rechter Zeit entrichten und abstatten, sondern auch, dafern in dessen Entstehung wider sie, als Säumbhafte, vorerwehnte Praestationen ein- und beizutreiben, mit der Pfandung verfahren würde, alsdann derselben sich nicht widersetzen, sondern die Pfande williglich ausfolgen, auch auf dem Pfandestul so lange stehen lassen sollen, bis dieselbige von ihnen durch Abstattung ihrer Schuldigkeit redimiret und gelöst werden, mit dem ausdrücklichen Anhang, dafern ein oder andre sich der Pfandung opponiren; oder sonsten diesem de facto zuwider handeln würde, daß Wir dann wider den oder dieselben nicht allein mit Declaration der verwickten Strafen unverzüglich verfahren, sondern auch Unserer Ritter und Landschaft, und also einem jeden beistehen, denselben die oberliche hülffliche Hand bieten, und sonsten wider solche ungehorsame und refractarische muthwillige Verbrecher wollen ernstlich verfahren und procediren lassen, wie sich solches von Rechtswegen gebühret, und dadurch die Pacht- und Gutsherrn zu dem Ihrigen billigmäßig gelangen könnten. Sollten aber die Pächtere und Eigenbehörige, mittels der Pfandung, werden übernommen, und also die Gutsherrn sich keiner Moderation gebrauchen, so erbieten Wir Uns gleichwol gnädig dahin, dafern ein oder ander deswegen bei Uns gehorsamst einkommen, und unterthänige Remonstracion thun würde, daß demselben nach Befindung von Uns säkleunig geholfen, und solche Klagen unverzüglich und gnädig remediret werden sollen, darnach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Begeben auf Unserm Schloß Detmold, den 26 Januarii Anno 1652.

Num. XX.



Num. XX.

Forst- und Holz-Verordnung von 1652.

Unser Herman Adolphs, Grafen und Edlen Herrns zur Lippe 10. Forst- und Holz-Ordnung, nach deren sich Unser Oberforst-Jägermeister, Waldvogt, Förstere und Holzknechte, bei den Eiden und Pflichten, damit sie Uns verwanet, mit allem treuen Fleis zu verhalten, und denen darin verfaßten Puncten nichts zuwieder geschehen lassen sollen.

1) Anfanglich sollen sie insgesamt, insonderheit aber Unser Oberforst-Jäger (als welcher die Aufsicht auf alles Lippische Gehölze behält) neben dem Waldvogt mit allem Fleis auf Unser Gehölze, Jagten, Schnaten, Gränze, Wildföhren, Fischerei, Huden und Weiden in Unsern Aemtern gute Achtung haben, dieselbige oft durchziehen und mit Fleis besichtigen, da etwan Schnatbäume, oder Steine verfallen, solche bewesend und mit Vorwissen der Angränzenden so bald andere wieder anbauen und setzen, die Jagdsäulen im Stand erhalten und äußersten Fleißes daran seyn, daß Uns von niemand Eintracht oder Schaden geschehe, was vor Gebrechen an Potten, Eekern, Lämpen und Zuschlägen verfallen möchte, in Augenschein nehmen, neue Eekernlämpe anordnen, auch jährlich zweimal als im Herbst und Frühling pflanzen, und damit solches nützlich und mit Ordnung geschehe, persönlich dabei seyn, auch alles zu Unserm Nutzen und dieser Ordnung gemäß ändern und bessern, und Uns, so viel nöthig, jederzeit schrift- oder mündlich davon unterthänig berichten.

Eee 2

2) Da

2) Da Gott der Allmächtige Mast beküchert wird, sol Unser Oberforst- und Jägermeister neben dem Waldvogt zu rechter Zeit mit Zuziehung jedes Orts Amtsdienern, oder wen Wir alsdamm mehr dazu deputiren würden, neben etlichen kündigen Hausleuten, die Mast mit allem Fleiß besichtigen, solche in gebührenden Anschlag bringen; Uns denselben in Schriften zeitlich genug zu Unserer Relation vorbringen, sich um Schweine bewerben, und damit auch aller Unterschleif verhütet bleibe, sollen nicht allein jedes Orts Beamten ein wachendes Auge haben, sondern es sol auch der Oberforst- und Jägermeister und Waldvogt die Mastzeit zum wenigsten zweimal in allen Aemtern die Haufen und Mastschweine zählen und verzeichnen, und kein angenommenes Schwein von der Holzung abreiben oder ausfolgen lassen, es sey dann das Mastgeld und andere Gebühr zuorberst erlegt und bezahlet.

3) So viel den Verkauf des Holzes anlangt, sollen jährlich zu zweimalen allgemeine Holzamweisungen vorgenommen werden, eine nach der Saatzzeit ungefehr um Pfingsten, die andere aber etwa zwischen Michaeli und Martini, alsdann sol Unser Oberforst- und Jägermeister neben dem Waldvogt auf vorhergegangene Verkündigung von den Kanzeln, in die Aemter reiten, die Holzamweisung thun, und was alsdann oder sonst einigermassen angewiesen wird, sol der Waldvogt jederzeit fleißig zu Nöthigung setzen, davon alle viertel Jahr eine beständige Verzeichnisse zu Unserer Kammer ahier einliefern, und die Gelder fleißig und vergeltet emtreiben, daß davon nichts nachständig oder im Restant verbleiben möge. Alles Geld, was von Mast und verkauften Holz erhoben werden wird, sol gegen Quittung zu Unserer Kammer geliefert werden; maßen Wir dann auch von Holz- und Mastgeldern Unserm Waldvogt durchaus keine Restanten passiren lassen wollen. Und da die Förstere und Holzknechte in Eintreibung des Geldes säumhaft erkunden werden solten, und die Gelder nicht einbringen würden, sollen sie davor stehen, und der Waldvogt sich an ihnen deswegen erholen.

4) Es

4) Es sol niemanden, er sey auch wer er wolle, auch zu Unserer eigenen Hofhaltung kein Holz gefällt werden, es sey dann zuvor mit Unserm Waldeisen angeklagen und gezeichnet, wer hierüber betreten wird, der sol ohne Unterscheid, und ob er es gleich zu Unserer Hofstatt führete; von Unseren Holzknecchten, so lieb ihnen Unsere höchste Ungnade seyn wird, thätlich gepändet werden; solten aber verzeichnete Stämme befunden werden, und der Holzknecht den Thäter nicht namhaft machen, sol ihm der Werth des gestohlenen Holzes an seinem Gehalt abgekürzt werden. Was zu dieser Unserer Hofhaltung zur Feurung, wie auch an Bauholz nöthig seyn möchte, sol alles zuorberst gezeichnet und in ein sonderbar Register gebracht, auch damit desto weniger Unterschleif darin vorlaufe, sol solche Verzeichnisse jedesmahl mit den wöchentlichen Dienstregistern an Unseren Amtstuben collationirt und verglichen werden.

5) Es sol kein Bau- oder fruchtbar Eichen Holz ohne Unsern special gnädigen Befehl verkauft oder ausgefolget werden. Ingleichen, wenn Holz gezeichnet worden ist, und dasselbe innerhalb Jahresfrist nicht gefällt und weggeführt werden würde, sol das Zeichen ausgehauen und der Käufer des Geldes, wie vor Alters, verlustig get seyn.

6) Was nicht zu Unserer Gehäuser Nothdurft kommt, sol den Unterthanen, so gut als möglich, vor Geld, das Fuder Böken oder Brennholz zum wenigsten vor 9 Groschen verkauft, doch der Anschlag des Holzes in Unserm Amt Barenholz, Stern- und Schwabenberg, etwas höher als in andern Unsern Aemtern gemacht werden, auch diejenigen, so vor Alters in Unsern Holzungen berechtigt, begnadiget oder in ihren Bestallungen es haben, billig dabei gelassen werden; auf daß sie sich aber damit weiters nicht eindringen und etwa Mißbräuche einführen, sol Unser Oberforst- Jägermeister, Waldvogt und alle andere Holzbedienten, deswegen, wie dann auch der benachbarten Städte halben fleißig Aufsicht haben, damit dieselbigen über das Herbringen nicht schreiten, und da von deswegen das geringste vorae-

See 3

ten

hen würde, sollen sie solches nach Möglichkeit verhüten und Uns davon jederzeit in Gebühr referiren.

7) Das Falholz betreffend, sol an jedem Ort und bei jeder Besichtigung den Holzknechten zu verkaufen angehängen werden, davor sie das Holzgeld jedesmahl beizubringen und dem Waldvogt solches zu berechnen, einzuliefern schuldig seyn sollen.

8) Es sollen alle Wochen die zum Holz verordnete Diener und Holzknechte, Unsern Beamten jedes Ortes Anzeige und Bericht thun, was die Woche etwa zur Angebür vorgangen und solches zur Brütze setzen lassen.

9) Und obwohl aus gewissen Ursachen in Unserm Amt Schwabenberg, ein Zeicheisen bey Unserm daselbst verordneten Drosten verbleibet; so sol jedoch Unser Oberforst- und Jägermeister neben Unserm Waldvogt des Jahrs etliche mal das Gebülze in gedachtem Unserm Amt Schwabenberg besichtigen und Uns allen Verlauf der Gebühr referiren.

10) Wir ordnen und bewilligen auch hiemit, daß die zum Forst- und Gebülze verordnete Diener diejenige Accidentalien von dem Mast- und Stangeld, auch von den Pfandungen, wie sie es hievor insonderheit bei Lebzeiten Unserer Hochgeehrten Herrn Vaters Eddl. wohlthätiger Gedächtnisses gehabt, also auch hinfuro haben und genießen mögen.

11) Dieses ist also Unsere beständige Ordnung, darüber Wir gedenken mit allem Ernst zu halten; Es sollen auch Unsere Oberforst- Jägermeister, Waldvogt und Holzförstere, vermöge ihrer Uns geleisteten Eide und Pflichten, ernstlich allem hierin begriffenen fleißigst nachkommen, hiegegen Wir sie; was sie vermöge dieser Unserer Ordnung verrichten werden, oberlich manuténiren und vertreten wollen. Zu mehrer Urkund haben Wir diese Ordnung mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unserm Kammer-Secret bedrucken lassen. Begeben auf Unserm Schloß Detmold am 20 October 1652.

Num. XXI.

Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 20. October 1652.

Demnach die Erfahrung eine Zeit her bezeuget, daß am Gräflich Lippischen Hofgerichte die Parteien um etwa geringer Sachen halber in weitläufige kostbare processus geführt, welches dann vornemlich daher verurfachet ist, daß die Advocaten und Procuratoren in ihren Handlungen der Ordnung nicht nachgegangen, sondern eigen beliebter Weise die Schriften oder producta gestellet, rubriciret und gehandelt haben; so wird solches billig abgeschaffet und den Procuratoren injungiret und auferleget, keine schriftliche Handlung zu übergeben, sie sey denn von den beeidigten Advocaten gestellet, oder je von denselben revidiret und subscribiret worden.

Es sollen aber auch die Advocati des Gerichts Ordnung kesser, als eine Zeitlang geschehen, observiren, per supplicationes, libellos, exceptiones, replicas etc. und sofort ihre Handlungen einstellen und darnach zu rubriciren, und aller unformlichen Handlungen und Rubricirens sich gänzlich enthalten.

Da hierrwider in einige Wege gehandelt wird, sol nicht allein die Handlung verworfen, sondern auch die Contraventionen, pro qualitate contraventionis, remotione oder multa pecuniaria gestet werden.

Sollen auch die Procuratores dieß Decret den Advocaten zu notificiren schuldig seyn.